

RS Vwgh 2000/11/15 2000/08/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §33;

AIVG 1977 §7;

AVG §62 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0210 E 29. Juni 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Nach der Begründung im Berufungsbescheid geht die Berufungsbehörde von einem Antrag auf Notstandshilfe aus, der zu Recht mangels Verfügbarkeit abzuweisen gewesen sei. Bei dieser Sachlage handelt es sich bei der Verwendung des Ausdruckes "Arbeitslosengeld" statt "Notstandshilfe" im Spruch des Berufungsbescheides um eine offenbar auf einem Versehen beruhende (auch dem Berufungswerber selbst erkennbare) Unrichtigkeit (um ein offenkundiges Vergreifen im verwendeten Ausdruck), die (das) nicht nur die erstinstanzliche Behörde, sondern auch die Berufungsbehörde zur jederzeitigen Berichtigung von Amts wegen berechtigte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000080136.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>